

Satzung vom _____ zur ersten Änderung (erste Änderungssatzung) der „Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten (Straßenreinigungssatzung)“ vom 01.01.2025

Auf Grund von §§ 3 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [10], S. , ber. [Nr. 38]) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358) beides jeweils in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten am _____ die folgende erste Satzung zur Änderung der „Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“ vom 11.11.2024 mit Inkrafttreten zum 01.01.2025 beschlossen:

Artikel I
Änderung der Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten

Die Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten vom 01.01.2025 veröffentlicht im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ Ausgabe 01/2025 vom 23.01.2025, Seite 10 ff., wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 entfällt.
2. Der bisherige § 5 Abs. 6 wird zu § 5 Abs. 5.

Artikel II
Neufassung „Gebührensatzung für über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der „Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straße der Gemeinde Hoppegarten“ in der vom Inkrafttreten des Artikel I dieser Satzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe“ bekannt machen.

Artikel III
Inkrafttreten

Diese Satzung zur ersten Änderung der „Gebührensatzung für die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Hoppegarten“ tritt am 01.04.2025 in Kraft. Die Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Hoppegarten vom 01.01.2025 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Hoppegarten, den

Sven Siebert

